

# GEWALTSCHUTZ- KONZEPT der Menschenstadt Essen



MENSCHENSTADT  
ESSEN

## Inhalt

1.	Einleitung – Beschreibung der Organisation .....	2
2.	Formen von Gewalt .....	2
2.1.	Sexualisierte Gewalt.....	4
2.2.	Besondere Gefährdung von Menschen mit Behinderung .....	5
2.3.	Kindeswohlgefährdung .....	5
3.	Rechtliche Grundlagen und Verpflichtungen .....	6
3.1.	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung .....	6
3.2.	Übereinkommen über die Rechte des Kindes .....	6
3.3.	Achtes Sozialgesetzbuch .....	7
3.4.	Neuntes Sozialgesetzbuch .....	7
4.	Maßnahmen der Prävention .....	7
4.1.	Kommunikationsgrundsätze .....	7
4.1.1.	Beschwerdemanagement .....	7
4.2.	Kund:innen.....	8
4.2.1.	Beteiligung.....	8
4.3.	Risiko- und Potenzialanalyse.....	8
4.4.	Mitarbeiter:innen.....	9
4.4.1.	Vorstellungsgespräche .....	9
4.4.2.	Erweitertes Führungszeugnis .....	9
4.4.3.	Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung .....	9
4.4.4.	Schulungen .....	9
4.4.5.	Abstinenz und Abstandsgebot .....	10
5.	Umgang mit Verdachtsfällen.....	10
5.1.	Ansprechpersonen und Zuständigkeiten .....	10
5.2.	Meldung von Verdachtsfällen .....	10
5.2.1.	Schaubild/Ablaufplan .....	11
5.3.	Bearbeitung von Verdachtsfällen .....	11
5.4.	Umgang mit bestätigten Fällen.....	12
5.5.	Rehabilitation bei Falschmeldungen.....	12
5.6.	Meldepflichten.....	12
5.6.1.	Landschaftsverband Rheinland .....	12
5.6.2.	Evangelische Kirche im Rheinland.....	12
5.6.3.	Meldung nach §8a SGB VIII .....	13
5.7.	Aufarbeitung .....	13

6. Kooperation und Vernetzung .....	13
7. Evaluation und Monitoring des Schutzkonzeptes .....	13
Anlagen.....	14
Leitbild Menschenstadt Essen .....	15
Selbst-Verpflichtungs-Erklärung.....	17
Verhaltensregeln .....	19

## 1. Einleitung – Beschreibung der Organisation

Die Menschenstadt Essen steht als Eigenbetrieb des Kirchenkreises Essen für das Recht auf inklusive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Seit über 40 Jahren bieten wir bedarfsgerechte Angebote für Menschen mit Behinderung an, um Selbstbestimmung, Selbstständigkeit und Teilhabe zu ermöglichen. Das wesentliche Ziel unserer Arbeit ist die Inklusion in allen Lebensbereichen.

Die Menschenstadt bietet u.a. ambulante Assistenzdienste für Menschen mit Behinderung in den Bereichen KiTa, Schule, Freizeit und gemeindlicher Arbeit an. Unsere Arbeit ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde der Menschen, denen wir in unserem Arbeitsalltag begegnen. Ihre persönlichen Grenzen werden respektiert. Wir möchten ein sicherer Ort für unsere Kund:innen und Mitarbeiter:innen sein. Jede Form von Gewalt hat bei uns keinen Platz.

Das Gewaltschutzkonzept dient der Aufklärung unserer Mitarbeiter:innen, Nutzer:innen und Kooperationspartner:innen. Das Konzept klärt über Formen von Gewalt und begünstigende bzw. erschwerende Bedingungen auf. Es bietet eine Orientierung, was wir von dem Umgang miteinander erwarten und enthält klare Regelungen, wie wir mit Grenzverletzungen und Übergriffen umgehen und welche präventiven Maßnahmen die Menschenstadt Essen umsetzt. Mit der Erstellung und Umsetzungen des Gewaltschutzkonzeptes kommen wir unseren Verpflichtungen zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt und insbesondere auch dem Kinderschutz nach.

## 2. Formen von Gewalt

Gewalt kann von allen Beteiligten gegenüber allen anderen Beteiligten ausgeübt werden. Folgende Personengruppen sind regelmäßig in unsere Arbeit involviert:

- Nutzer:innen
- Mitarbeiter:innen
- Angehörige
- Fachkräfte und Angestellte der Einsatzorte (KiTa, Schule, Wohneinrichtung).

Grenzverletzungen, übergriffiges Verhalten und auch strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können sowohl von als auch an allen Personengruppen ausgeübt werden.

Unser Ziel ist es, alle so für dieses Thema zu sensibilisieren und zu schulen, dass übergriffiges Verhalten schnell bemerkt wird, alle wissen, an wen sie sich wenden können und welche Schritte unternommen werden.

Gewalt kann viele verschiedene Formen annehmen und individuell verschieden empfunden werden. Zur Einordnung und zum gemeinsamen Verständnis über Begrifflichkeiten gibt es im Folgenden eine Übersicht.

Gewaltform	Definition	Beispiele	Einordnung / Konsequenz
<b>Körperliche Gewalt</b>	Gewalt durch physische Einwirkung auf den Körper	- Schlagen, Stoßen, Fixieren- Medikamente gegen den Willen verabreichen - Einsperren	<b>Straftat</b> – Anzeige notwendig
<b>Emotionale / psychische Gewalt</b>	Seelische Verletzung durch Worte, Verhalten oder gezielte Ignoranz	- Beschimpfungen, Demütigungen - Drohungen, Einschüchterung - Entzug von Zuwendung	Reicht von <b>Grenzverletzung</b> bis <b>Nötigung</b> – Intervention nötig
<b>Vernachlässigung</b>	Unterlassen notwendiger Hilfe oder Pflegeleistungen	- Keine Unterstützung bei Hygiene, Nahrung oder Toilettengang - Nicht ausreichende medizinische Versorgung	Mögliche <b>Straftat</b> (z. B. unterlassene Hilfeleistung)
<b>Strukturelle Gewalt</b>	Gewalt durch gesellschaftliche oder institutionelle Rahmenbedingungen	- Zwang zum Leben in Einrichtungen - Fehlende Barrierefreiheit - Geringe Entlohnung in Werkstätten	Systemisch – erfordert politische & organisatorische Maßnahmen
<b>Partnerschafts- /häusliche Gewalt</b>	Gewalt in engen Beziehungen, v. a. in Paarbeziehungen	- Kontrolle über Geld, Kontakte oder Bewegungen - Körperliche oder psychische Gewalt- Isolation	Oft strafbar – besonders kritisch bei Abhängigkeits- verhältnissen
<b>Sexualisierte Gewalt</b>	Sexuelle Handlung gegen den Willen oder ohne Einwilligung	- Unerwünschte Berührungen - Sexuelle Nötigung - Missbrauch von Schutzbefohlenen	Straftat – sofortige Meldung und strafrechtliche Verfolgung

## 2.1. Sexualisierte Gewalt

„Sexualisierte Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor (anderen Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen) und gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. (Die Täter:innen) nutzen dabei ihre Macht- und Autoritätsperson aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des jungen Menschen (oder des Schutzbefohlenen) zu befriedigen“

(nach Degener 2010 „Kindesmissbrauch Erkennen, Helfen , Vorbeugen S.22)

Jegliche Form von sexualisierter Gewalt kann mit oder ohne Berührungen stattfinden.

In der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ist es wichtig zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und der strafrechtlich relevanten Form von sexualisierter Gewalt zu unterscheiden.

Kategorie	Definition	Beispiele	Einordnung / Konsequenz
<b>Grenzverletzung</b>	Unachtsame oder unbeabsichtigte Grenzüberschreitung, meist ohne sexuelle Absicht	- Ungefragte Umarmung- Betreten des Zimmers ohne Anklopfen	Nicht strafbar, aber professionell unangemessen; Reflexion nötig
<b>Sexuelle Übergriffe</b>	Zielgerichtete, sexuell motivierte Grenzverletzungen, evtl. nicht strafbar	- Anzügliche Bemerkungen- ungewollte sexuelle Berührungen ohne Straftatbestand	Deutlich grenzüberschreitend; institutionelle Reaktion erforderlich
<b>Sexualisierte Gewalt</b>	Sexuelle Handlung gegen den Willen der betroffenen Person; strafbar	- Sexuelle Nötigung- Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)- Vergewaltigung	<b>Straftat</b> – Meldung und strafrechtliche Verfolgung zwingend

## 2.2. Besondere Gefährdung von Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderung sind erheblich häufiger von körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt betroffen als Menschen ohne Behinderung. Besonders stark sind Frauen und Mädchen mit Behinderung betroffen. Sie erfahren häufiger geschlechtsspezifische Gewalt und sind zugleich von Gewalt und Diskriminierung wegen ihrer Behinderung betroffen. (www.einfach-teilhaben.de , 26.06.2024) Insgesamt erfahren Frauen und Mädchen mit Behinderung zwei- bis dreimal häufiger Gewalt, als Frauen und Mädchen ohne Behinderung.

## 2.3. Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung ist ein andauerndes, wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns durch sorgeberechtigte oder sorgeverantwortliche Personen. Sie kann aktiv oder passiv erfolgen oder auf Grund unzureichender Einsicht, Wissens oder Vermögens.

Die folgenden Beschreibungen können Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung sein. Die Aufzählung ist nicht abschließend. In jedem Verdachtsfall muss die Gesamtsituation des Kindes berücksichtigt werden.

Äußere Anzeichen:

- Häufige und/ oder massive Verletzungen, für die es keine plausiblen Erklärungen gibt
- Häufige, nicht sachgemäß behandelte Krankheiten
- Schlechte Körper-/ Zahnhygiene
- Essstörungen, massives Über- oder Untergewicht
- (Wetter-) Unangemessene/ nicht passende Kleidung

Verhalten des Kindes:

- Mitteilungen oder Andeutungen, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen
- Verändertes Verhalten
- Aggression
- Rückzug
- Traurigkeit
- Ängste
- Verweigerungshaltung
- Apathie/ Lustlosigkeit

Weitere Anzeichen auf eine Kindeswohlgefährdung können familiäre Schwierigkeiten sein, z.B. Drogenkonsum der Eltern, Streitigkeiten oder Gewalt in der Familie, psychisch und/ oder physisch belastende Situationen in der Familie, prekäre Wohnsituation

### 3. Rechtliche Grundlagen und Verpflichtungen

#### 3.1. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung

In der UN-Behindertenrechtskonvention ist in den Artikeln 16 und 17 das Recht auf Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch sowie der Schutz der Unversehrtheit der Person festgeschrieben.

Auch unsere Mitarbeiter:innen und Ehrenamtlichen haben das Recht auf einen vor Gewalt sicheren Arbeitsplatz.

#### 3.2. Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Am 2. September 1990 trat die Konvention der UN-Kinderrechte in Kraft. Die 10 wichtigsten Rechte für Kinder werden wie folgt beschrieben:

Das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht;

Das Recht auf einen Namen und eine Staatszugehörigkeit;

Das Recht auf Gesundheit;

Das Recht auf Bildung und Ausbildung;

Das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung;

Das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln;

Das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens;

Das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung;

Das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause;

Das Recht auf Betreuung bei Behinderung

(zitiert nach: Kinderschutzkonzept Sonnenkäferhaus, S.5 Download am 12.08.2022

[Kinderschutzkonzept\\_2018\\_Webseitenversion.pdf \(sonnenkaeferhaus.de\)\)](#)

### 3.3. Achtes Sozialgesetzbuch

Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sind im Sozialgesetzbuch VIII geregelt.

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wird in § 8a beschrieben:

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

### 3.4. Neuntes Sozialgesetzbuch

Nach § 37a SGB IX haben Leistungserbringer die Verpflichtung, ein Gewaltschutzkonzept zu erarbeiten. Im Folgenden beschreiben wir unsere Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für unsere Kund:innen und Mitarbeiter:innen. Dabei ist uns wichtig, dass das Konzept nicht „in der Schublade verstaubt“, sondern die beschriebenen Maßnahmen von uns allen gelebt und jederzeit weiterentwickelt werden.

## 4. Maßnahmen der Prävention

### 4.1. Kommunikationsgrundsätze

Kommunikation findet „auf Augenhöhe“ statt. Hierarchien dürfen grundsätzlich nicht ausgenutzt oder unnötig hervorgehoben werden. Die Menschenstadt Essen pflegt eine positive Fehlerkultur. Fehler gehören zum Leben und zur Arbeit dazu und sind ein Anreiz gemeinsam nach Lösungen zu suchen.

#### 4.1.1. Beschwerdemanagement

Alle Beschwerden werden ernstgenommen und es wird innerhalb von einer Woche auf sie reagiert. Akute Fälle werden sofort bearbeitet.

Beschwerden können telefonisch, schriftlich – auch per Mail ([beschwerde-me@evkirche-essen.de](mailto:beschwerde-me@evkirche-essen.de)) gemeldet werden. Ein Team ist mit der Bearbeitung der Beschwerden befasst.

Im Beschwerdemanagement ist der Ablauf des Prozesses beschrieben. Alle Informationen gibt es auch in einfacher Sprache.

[Ideen und Beschwerden – Menschenstadt Essen](#)

## 4.2. Kund:innen

Nicht nur unsere Mitarbeiter:innen, sondern auch unsere Kund:innen haben die Möglichkeit an Informations- und Schulungsangeboten teilzunehmen. Dazu gehören beispielsweise eine Frauengruppe, ein Theaterstück zum grenzachtenden Verhalten und Informationsangebote in Kooperation mit Beratungsstellen.

Das Schutzkonzept und Informationen zum Beschwerdemanagement sind allen über die Internetseite der Menschenstadt Essen zugänglich. Dabei achten wir darauf, dass Informationen möglichst in einfacher Sprache zur Verfügung gestellt werden.

### 4.2.1. Beteiligung

Die Beteiligung der Kund:innen an der Ausgestaltung unserer Angebote ist nicht nur ihr Recht, sondern stärkt sie und verringert das Machtgefälle zu den Mitarbeitenden. Es erleichtert den Zugang zu ihren Rechten und macht sie kritikfähig.

Besonders Menschen mit Behinderung kennen häufig ihre Rechte nicht und haben oft nicht lernen können, wie sie ihre Rechte durchsetzen können. Ihnen ist oft nicht bekannt, dass sie Kritik äußern können und sich dadurch an ihrer Situation etwas zum Besseren verändern kann. Das hat mit der Lebenssituation von vielen Menschen mit Behinderung zu tun. Die Abhängigkeit von Unterstützung und Pflege bedeutet für sie eine Unterordnung in bestehende Systeme und lässt wenig Spielraum für ein selbstbestimmtes Leben zu. Dies macht sie besonders gefährdet, Gewalt erleben zu müssen.

Alle Kund:innen und Nutzer:innen sollen wissen, an wen sie sich wenden können, wenn sie einen Verdacht haben oder selbst Opfer eines Übergriffes wurden.

Sie und die ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen mit Behinderung sollen in die Weiterentwicklung und Überprüfung des Schutzkonzeptes mit einbezogen werden.

Die Erfahrung zeigt, dass Menschen mit Behinderung häufig von Gewalt betroffen sind.

Daher wollen wir zukünftig mit Kooperationspartner:innen Angebote für unsere Kund:innen und Nutzer:innen zu dem Thema anbieten. Dabei sollen auch Angebote in leichter und einfacher Sprache vorgehalten werden.

## 4.3. Risiko- und Potenzialanalyse

Mit Hilfe der Risiko- und Potentialanalyse sollen alle „Räume“, in denen unsere Angebote stattfinden analysiert werden, um zu beurteilen, ob von ihnen ein Gefährdungspotential ausgeht. „Räume“ meint in diesem Zusammenhang die baulichen Begebenheiten vor Ort, aber auch die „Kommunikationsräume“ und die Regeln z.B. zu Nähe und Distanz. Dazu haben wir einen Fragebogen für unsere Mitarbeiter:innen entwickelt (auf Grundlage der Handreichung „Schutzkonzepte praktisch 2021“ der Evangelischen Kirche im Rheinland)

Die Menschenstadt Essen führt mit den Mitarbeiter:innen in allen ihren Bereichen eine Potential- und Risikoanalyse gemäß der Arbeitshilfe „Schutzkonzepte praktisch 2021“ der EKIR durch.

Die Potential- und Risikoanalyse bezieht sich auf Räumlichkeiten und auf Strukturen, wie z.B. der Gesprächskultur, Transparenz, klare Aufgabenbeschreibung und Informationsweitergabe der Menschenstadt Essen.

Mitarbeiter:innen werden für die Räumlichkeiten und Strukturen, in denen sie tätig sind und den damit verbundenen Risiken sensibilisiert.

#### 4.4. Mitarbeiter:innen

Wir möchten, dass die von uns begleiteten Menschen möglichst sicher bei uns sind und sich frei entfalten können.

Um die Mitarbeiter:innen, die bei der Menschenstadt beschäftigt sind, für Gewalt und Gewaltschutz zu sensibilisieren, werden folgende Maßnahmen ergriffen:

##### 4.4.1. Vorstellungsgespräche

Schon beim Vorstellungsgespräch wird auf das Thema der Gewaltprävention und die damit verbundenen verpflichtenden Maßnahmen hingewiesen.

##### 4.4.2. Erweitertes Führungszeugnis

Jede:r Mitarbeiter:in legt zu Beginn der Beschäftigung ein aktuelles (nicht älter als 3 Monate) erweitertes Führungszeugnis vor. Die Mitarbeiter:innen werden alle drei Jahre aufgefordert, ein neues, aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.

##### 4.4.3. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung

Alle Mitarbeiter:innen bekommen bei ihrer Anstellung bzw. dem Beginn ihrer ehrenamtlichen Mitarbeit einen „Verhaltenskodex“ ausgehändigt, in dem beschrieben wird, welches Verhalten wir von unseren Mitarbeiter:innen im Umgang mit dem Kund:innen und Teilnehmer:innen erwarten.

Außerdem wird eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet.

##### 4.4.4. Schulungen

Es finden regelmäßig verpflichtende Schulungen zum Thema Prävention vor (sexualisierter) Gewalt statt, an denen alle Mitarbeiter:innen teilnehmen müssen. Eine Aufbauschulung ist in Planung. Alle Mitarbeiter:innen, die als Integrationassistenten in KiTa und Schule arbeiten nehmen an einer Fortbildung zum Kinderschutz teil.

Weiterhin sind Fortbildungen zu den Themen Deeskalation und Umgang mit herausforderndem Verhalten und geplant.

#### 4.4.5. Abstinenz und Abstandsgebot

Unseren Mitarbeiter:innen ist es untersagt, mit Schutzbefohlenen Liebesbeziehungen einzugehen. In unseren Schulungen gehen wir ausführlich auf den Umgang von Nähe und Distanz ein.

## 5. Umgang mit Verdachtsfällen

In der Grundlagenschulung wird den Mitarbeiter:innen die Vorgehensweise bei einem Verdachts- oder Mitteilungsfall erklärt und mit den Fortbildungsunterlagen schriftlich ausgehändigt.

### 5.1. Ansprechpersonen und Zuständigkeiten

Bei der Menschenstadt sind neben den zuständigen Projektleitungen folgende Ansprechpersonen zuständig bei einer Beschwerde, einem Verdacht oder Beobachtung von Gewalt:

Daniela Keil, Telefon: 0201/ 2205 261 Mail: [daniela.keil@evkirche-essen.de](mailto:daniela.keil@evkirche-essen.de)

Die Ansprechpersonen bilden mit weiteren Verantwortlichen ein Interventionsteam und planen das weitere Vorgehen. Sie überlegen die weiteren Schritte und begleiten bis der Fall geklärt oder abgeschlossen ist. Sie nehmen zur weiteren Unterstützung Kontakt mit Beratungsstellen auf.

### 5.2. Meldung von Verdachtsfällen

In der Grundlagenschulung wird den Mitarbeiter:innen die Vorgehensweise bei einem Verdachts- oder Mitteilungsfall erklärt und mit den Fortbildungsunterlagen schriftlich ausgehändigt.

Um einzuschätzen, ob es sich um einen begründeten Verdacht handelt und sich für das weitere Vorgehen Unterstützung zu holen, können sich die Mitarbeiter:innen Beratung holen bei:

- Ansprechpersonen bei der Menschenstadt Essen (siehe 5.1.)
- Vertrauenspersonen im Kirchenkreises Essen  
<https://www.kirche-essen.de/?file=schutzkonzept-sexualisierte-gewalt-vertrauenspersonen>
- Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der Evangelischen Kirche im Rheinland  
<https://ansprechstelle.ekir.de/>

### 5.2.1. Schaubild/Ablaufplan

## VORGEHEN IM VERDACHTSFALL

### ABLAUFPLAN



## VORGEHEN IM VERDACHTSFALL

### INTERNER ABLAUFPLAN NACH EINER MELDUNG



### 5.3. Bearbeitung von Verdachtsfällen

Die Ansprechpersonen bilden mit weiteren Verantwortlichen das Interventionsteam und planen das weitere Vorgehen. Sie überlegen mit den Betroffenen die weiteren Schritte und begleiten bis der Fall geklärt oder abgeschlossen ist. Sie nehmen zur weiteren Unterstützung Kontakt mit Beratungsstellen auf. Die Geschäftsführung wird informiert, ggf. werden die Personalabteilung und der Pressesprecher mit hinzugezogen und die Meldestelle der EKIR informiert.

#### 5.4. Umgang mit bestätigten Fällen

Bei bestätigten Verdachtsfällen wird individuell geprüft, ob und wie eine weitere Teilnahme oder Mitarbeit bei den Angeboten der Menschenstadt möglich ist. Sollte eine weitere Teilnahme/ Mitarbeit möglich sein, werden die Bedingungen dafür klar festgelegt und schriftlich dokumentiert.

#### 5.5. Rehabilitation bei Falschmeldungen

Bei unbegründeten Verdachtsfällen oder unbegründeten Beschuldigungen erarbeitet das Interventionsteam Vorschläge, wie die zu Unrecht Beschuldigten rehabilitiert werden können und wie eine angemessene Entschuldigung erfolgen kann. Die Rehabilitation wird immer in dem Kreis durchgeführt, dem der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurde. Mit den ungerechtfertigt Verdächtigten oder Beschuldigten wird besprochen, ob und wie eine Fortführung an der Teilnahme (als Teilnehmer:innen, Kund:innen oder Mitarbeiter:innen) an den Angeboten der Menschenstadt möglich und vertretbar ist. Sollte dies nicht möglich sein, wird nach einem alternativen Angebot gesucht.

#### 5.6. Meldepflichten

##### 5.6.1. Landschaftsverband Rheinland

Im Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX ist in Teil A 7.2.2. Absatz 2 vereinbart, dass sich die Leistungserbringer (hier die Menschenstadt Essen) verpflichten, besondere Vorkommnisse während der Leistungserbringung unverzüglich dem LVR zu melden. Dies betrifft nur Angebote, die über den LVR bewilligt worden sind. Die Meldung an den LVR ist Aufgabe der (Projekt) Leitung. Zu den besonderen Vorkommnissen gehören unter anderem:

- Tätliche Übergriffe und/ oder sexuelle Übergriffe von Mitarbeiter:innen gegenüber Kund:innen
- Bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen oder auf eine fehlende persönliche Eignung hinweisen (z.B. Körperverletzung, Sexualstraftaten, Betrug)
- Nicht-natürliche oder unklare Todesursache bei den Kund:innen
- Gefährliche Übergriffe der Kund:innen gegenüber Mitarbeiter:innen
- Erhebliche Beschwerden von Kund:innen, Angehörigen, Betreuer:innen, Nachbar:innen

##### 5.6.2. Evangelische Kirche im Rheinland

Bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch beruflich oder ehrenamtlich kirchliche Mitarbeiter:innen oder einem Verstoß gegen das Abstinenzverbot, ist dies der Meldestelle der Ev. Kirche im Rheinland zu melden.

Kontaktdaten der Meldestelle:

Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf, Telefon: 0211 4562-602, E-Mail: [meldestelle@ekir.de](mailto:meldestelle@ekir.de)

### 5.6.3. Meldung nach §8a SGB VIII

Wir sind verpflichtet Anhaltspunkten für die Gefährdung eines von uns betreuten Kindes oder Jugendlichen nachzugehen und dafür eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend zur Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehen.

Ebenso sollen das betroffene Kind oder der/die betroffene Jugendliche und die Erziehungsberechtigten hinzugezogen werden, soweit der Schutz des Kindes oder Jugendlichen dadurch nicht gefährdet wird.

Wir haben die Verpflichtung bei den Erziehungsberechtigten, Kindern und Jugendlichen darauf hinzuwirken, dass sie Hilfen in Anspruch nehmen, sofern die erforderlich ist. Kann die Gefährdung nicht anders abgewendet werden, sind wir verpflichtet das Jugendamt über den Fall zu informieren.

(§8a Abs. 4 SGB VIII)

### 5.7. Aufarbeitung

Nach jedem abgeschlossenen Vorgang wird intern mit den beteiligten Personen reflektiert, wie die Abläufe waren. Was ist gut gelaufen? Was ist nicht gut gelaufen? Was wollen wir ändern?

Der Vorgang wird dokumentiert, die Erfahrungen werden im Monitoring ausgewertet und das Schutzkonzept entsprechend angepasst.

## 6. Kooperation und Vernetzung

Die Menschenstadt Essen ist mit unterschiedlichen Kooperationspartner:innen vernetzt. Dazu gehören z.B. das Jugendreferat im Haus der Kirche, dem Jugendamt, die Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der EKIR und der Essener Arbeitskreis Horizont. Wir nehmen regelmäßig an den Treffen und Fortbildungsangeboten teil.

## 7. Evaluation und Monitoring des Schutzkonzeptes

Das Schutzkonzept wird auf der Homepage veröffentlicht. Es wird spätestens alle drei Jahre überarbeitet. Dabei werden mit allen an dem Schutzkonzept Beteiligten nachfolgende Fragestellungen bearbeitet:

- Was sind die jeweiligen Erfahrungen mit der Umsetzung des Schutzkonzeptes?
- Überprüfung der Risikoeinschätzung: sind die beschriebenen Tätigkeitsfelder noch aktuell?
- Auswertung von Verdachtsfällen und konkreten Fällen: Greifen die Mechanismen des Beschwerdeverfahrens und die Notfallpläne?
- Beschlussfassung zu notwendigen Veränderungen/ Verbesserungen

Die nächste Überprüfung findet spätestens im Sommer 2027 statt.

## Anlagen

Leitbild der Menschenstadt Essen

Selbstverpflichtungserklärung

Verhaltensregeln für einen grenzachtenden Umgang

## Leitbild Menschenstadt Essen

### **„Seit über 40 Jahre Inklusion leben“**

Die Menschenstadt Essen steht als Eigenbetrieb des Kirchenkreises Essen für das Recht auf inklusive Teilhabe am gesellschaftlichen und kirchlichen Leben.

Seit über 40 Jahren bieten wir bedarfsgerechte Angebote für Menschen mit Behinderung an, um Selbstbestimmung, Selbstständigkeit und Teilhabe zu ermöglichen. Das wesentliche Ziel unserer Arbeit ist die Inklusion in allen Lebensbereichen.

### **„Für eine inklusive Stadt“**

Unser Ziel ist eine inklusive Menschenstadt. Unter Inklusion verstehen wir:

- Alle Menschen sind gleichberechtigt und gleichwertig.
- Alle Menschen können in allen Lebensbereichen uneingeschränkt teilhaben.
- Alle Menschen lernen und leben gemeinsam, wo alle lernen und leben.
- Eine Gesellschaft lebt davon, dass alle teilhaben und sich einbringen.
- 

### **„Die Menschenstadt ist bunt“**

Unsere Arbeit ist von einem christlichen Weltbild geprägt.

Jeder Mensch das Recht hat, so akzeptiert zu werden, wie er ist und selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

Jede:r hat seine Stärken und Schwächen. Das macht jeden Menschen besonders. Verschiedenheit ist deshalb die Grundlage unserer Arbeit und bereichert uns und unsere Gesellschaft.

### **“ Jeder Mensch gibt der Gesellschaft die Chance vielfältiger zu werden“**

Unsere Arbeit ist von Werten und Grundsätze geprägt, auf deren Grundlage wir Menschen begegnen und unser Handeln begründen:

- **Christliche Werte**

Das biblische Bild vom einem Leib Christi und seinen gleichberechtigten und gleichwertigen Gliedern (1. Korinther 12) steht für die Vision der Menschenstadt Essen von einem selbstverständlichen Miteinander von verschiedensten Menschen, das von gegenseitigem Respekt geprägt ist.

- **Partizipation:**

Die Beteiligung aller Mitarbeiter:innen und Kund:innen schafft die Basis für wichtige Entscheidungen und die Weiterentwicklung der Menschenstadt Essen. Uns ist wichtig sie in Entscheidungen einzubinden, vor allem als „Expert:innen in eigener Sache“

- **Toleranz und Respekt:**

Ein respektvoller Umgang auf Augenhöhe ist von wesentliche Bedeutung, sowohl mit unseren Kund:innen, Mitarbeiter:innen, Angehörigen als auch Kooperationspartner:innen.

Wir gehen auf die Bedürfnisse, Anregungen und Kritikpunkte respekt- und verständnisvoll ein und versuchen gemeinsam eine gute Lösung für alle Beteiligten zu finden.

- **Sozial:**  
Nach unserem Menschenbild sind alle Menschen gleich und haben dieselben Chancen verdient. Sowohl für unsere Mitarbeiter:innen als auch Kund:innen, setzen wir uns dafür ein, dass Sie die gleiche faire Chance bekommen und sich verstanden fühlen.
- **Sicherheit**  
Wir möchten, dass unsere Angebote sichere Orte für unsere Mitarbeiter:innen und Kund:innen sind. Der Schutz vor allen Arten von Gewalt hat immer Priorität.
- **Transparenz**  
Wir informieren regelmäßig über unsere Tätigkeiten und stellen alle relevanten Informationen bereit. Entscheidungen können von allen Beteiligten nachvollzogen werden.
- **Zuverlässigkeit und Erreichbarkeit**  
Wir legen Wert auf klare Ansprechpartner:innen und eine zuverlässige Erreichbarkeit über verschiedene Kommunikationswege.
- **Offenheit:**  
Wir lassen uns durch neue Anfragen und Bedürfnisse inspirieren, um uns weiterzuentwickeln oder Neues zu schaffen.
- **Weiterentwicklung:**  
Unsere Tätigkeitsfelder und Angebote werden stetig weiterentwickelt und verbessert, um die Inklusion in unserer Gesellschaft voranzutreiben.
- **Nachhaltigkeit**  
Nachhaltiges Handeln ist eine Grundlage unserer täglichen Arbeit. Nur wenn wir sorgsam mit den vorhandenen Ressourcen umgehen, können wir langfristig bestehen und unseren sozialen Auftrag erfüllen. Nachhaltigkeit bedeutet für uns, sozial, ökologisch und ökonomisch zu wirtschaften. Wir möchten die Natur erhalten, Ressourcen einsparen und nicht verschwenderisch mit den uns zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln umgehen.

## Selbst-Verpflichtungs-Erklärung

### Regeln zur Verhinderung von Gewalt

Die Menschenstadt Essen bietet Assistenzdienste für Menschen mit Behinderung an.

Wir möchten, dass Menschen mit Behinderung an der Gesellschaft teilhaben und selbst-ständig sind. Und wir möchten, dass alle, die unsere Angebote nutzen, bei uns arbeiten oder im Ehrenamt beschäftigt sind, so gut wie möglich vor Gewalt geschützt sind. Das können wir nur alle zusammen schaffen.

Wichtig ist dafür, dass wir uns mit Respekt, Wertschätzung und Vertrauen begegnen.

Und: es ist wichtig, dass wir selbst keine Gewalt anwenden. Und hinhören und hinsehen, wenn wir Gewalt bei anderen beobachten. Wichtig ist, dass wir uns dann Hilfe holen. Wir können uns an die zuständigen Projektleitungen wenden.

Ansprechpartner:in rund um das Thema Gewalt sind:

Daniela Keil, Telefon: 0201/ 2205 261 Mail: [daniela.keil@evkirche-essen.de](mailto:daniela.keil@evkirche-essen.de)

N.N.

Folgende Punkte sollen von mir und von allen anderen eingehalten werden:

Ich,

---

Name	Vorname	Geburtsdatum
------	---------	--------------

verpflichte mich, mit darauf zu achten, dass möglichst alle vor Gewalt geschützt sind. Wenn ich Gewalt sehe oder höre, muss ich damit nicht allein bleiben, sondern hole mir bei den oben genannten Personen Hilfe.

1. Ich habe die „Verhaltensregeln zum grenzachtenden Umgang“ gelesen und halte die darin beschriebenen Punkte ein.
2. Ich gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um.
3. Ich respektiere das Privat-Leben und die Grenzen der Menschen.
4. Ich veröffentliche nichts ohne Erlaubnis im Internet.  
Ich mache keine Fotos ohne Erlaubnis.  
Ich gebe keine Daten von anderen weiter (z.B. Telefonnummer)

5. Ich übe keine Gewalt aus.  
Ich übe keine körperliche Gewalt aus, z.B. schlage ich nicht  
Ich übe keine seelische Gewalt aus, z.B. beschimpfe und drohe ich nicht  
Ich grenze nicht aus.  
Ich behandle keinen ungerecht.  
Ich nutze niemanden aus.  
Ich übe keine sexualisierte Gewalt aus.
  
6. Auf Gewalt reagiere ich nicht mit Gegengewalt.
  
7. Ich habe als Mitarbeiter:in keine sexuellen Kontakte zu Teilnehmer:innen/  
Kund:innen.  
Ich schaue, dass auch die anderen Mitarbeiter:innen nicht gegen diese Regel  
verstoßen.  
Ich melde es der Projekt-Leitung, wenn ein:e Mitarbeiter:in gegen die Regel  
verstößt.  
Sie überlegt mit mir, ob dies an die Evangelische Kirche im Rheinland  
(Meldestelle) gemeldet werden muss.
  
8. Ich achte auf die Menschen mit Behinderung und höre ihnen zu.  
Ich achte auf Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt.  
Wenn mir Anzeichen auffallen, melde ich es. Ich verheimliche keine Gewalt.
  
9. Ich lege regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis nach §124 SGB IX vor.  
Sollte ein Verfahren nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis  
184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236  
gegen mich laufen, bin ich verpflichtet, das sofort der Menschenstadt zu melden.  
Ich versichere, dass im Führungszeugnis keine Eintragungen zu den oben  
genannten Paragrafen vorliegen.

---

Ort/ Datum

Unterschrift

## Verhaltensregeln für einen grenzachtenden Umgang - Das ist uns wichtig!



### **Auf Grenzen achten – sicheren Ort geben**

Wir möchten, dass alle die unsere Angebote nutzen und / oder bei uns arbeiten, sicher sind.

Die folgenden Regeln beschreiben, welches Verhalten uns wichtig ist. Sie sollen Orientierung und Sicherheit geben im Umgang miteinander. Sie zeigen, welches Verhalten wir von uns und unseren Mitarbeitenden erwarten.

Alle haben das Recht, respektvoll und freundlich behandelt zu werden. Niemand wird gedemütigt und bloßgestellt.

Niemand wird überredet oder unter Druck gesetzt, etwas zu tun, was sie:er nicht möchte.

## **Nähe und Distanz**

Die persönlichen Grenzen aller sind zu achten. Die Privatsphäre ist zu respektieren.

Werden die persönlichen Grenzen verletzt, sind wir verpflichtet, zum Schutz der Betroffenen einzugreifen.

Wir achten auf angemessene Kleidung.

Bei Besuchen im Schwimmbad: wir ziehen uns nicht gemeinsam mit den Teilnehmenden/ Kund:innen um. Sollte dies nicht möglich sein, wird (im Vorhinein) mit den Betroffenen bzw. den Angehörigen nach einer guten Lösung gesucht.

Wir übernachten nicht mit Teilnehmenden/ Kund:innen gemeinsam in den Zimmern. Ausnahmen gelten nur aus medizinischen oder pädagogischen Gründen, die vorher mit der Projektleitung abgesprochen werden.

Wir klopfen an, bevor wir Schlafräume betreten.

Betten sind grundsätzlich Privatbereich. Das bedeutet z.B., dass wir uns nicht auf das Bett von anderen setzen oder ungefragt Dinge darauflegen oder wegnehmen.

Wir fotografieren oder filmen niemanden ohne sein Einverständnis. In Badezimmern, Schwimmbädern und Umkleiden ist Fotografieren und Filmen grundsätzlich untersagt. Personenbezogene Fotos schicken wir nicht weiter. Ausnahmen stimmen wir mit der Projektleitung ab.

Fragen von Teilnehmer:innen oder Kund:innen zu Themen wie Sexualität oder Verhütung behandeln wir respektvoll und professionell, d.h. unabhängig von der eigenen Haltung oder der persönlichen Einstellung.

Bei Gruppenangeboten oder Urlaubsreisen schenken wir Aufmerksamkeiten zu besonderen Anlässen (z. B. Geburtstag, Siegerehrung) gemeinsam vom Team/ der Gruppe. In der Einzelbegleitung sind kleine Aufmerksamkeiten zu besonderen Anlässen gestattet.

In der Einzelbegleitung kann es sinnvoll und gewünscht sein, Teilnehmenden/ Kund:innen mit zu sich nach Hause zu nehmen. Dies geschieht nur auf freiwilliger Basis aller beteiligten Personen und unter vorheriger Rücksprache mit den verantwortlichen Kontaktpersonen vor Ort.

## **Kommunikation und Transparenz**

Wir sprechen uns mit unseren (Vor-) Namen an und nicht mit Kosenamen. Übliche Abkürzungen (z.B. Alex für Alexander) sind akzeptiert, wenn die Person damit einverstanden ist.

Wir wissen, dass es Situationen geben kann, in denen man schnell handeln muss. Es kann passieren, dass die Regeln dann nicht eingehalten werden können. Wir erwarten, dass sich die Mitarbeiter:innen dann bei den (Projekt-) Leitungen melden und die Situation besprechen.

## Vorgaben und Verpflichtungen

Das Jugendschutzgesetz ist zu achten. Rauchen unter 18 Jahren ist verboten. Bier und Wein dürfen erst ab 16 Jahren getrunken werden. Der Konsum von Schnaps und anderen alkoholischen Getränken ist erst ab 18 Jahren gestattet. Mitarbeiter:innen haben darauf zu achten, ob Teilnehmer:innen oder Kund:innen den Konsum von Alkohol und Cannabis einschätzen können und sind angehalten, im Notfall einzugreifen, wenn z. B. Wechselwirkungen mit Medikamenten bestehen.

Im Einsatz ist der Konsum von Alkohol und Drogen für alle Mitarbeiter:innen verboten. Aufsichtführende Personen müssen absolut nüchtern sein. Auch das Rauchen in Anwesenheit der Teilnehmer:innen oder Klient:innen ist nicht erlaubt. Bei den Urlaubsreisen gilt die Regel, dass abends ab der Teamzeit Alkohol getrunken werden darf. ABER: mindestens zwei (volljährige) Mitarbeiter:innen müssen absolut nüchtern bleiben und tragen dann die Aufsichtspflicht für die gesamte Gruppe. Für alle anderen gilt: Mitarbeiter:innen haben eine Vorbildfunktion und wir erwarten einen verantwortungsvollen Umgang mit allen Genussmitteln.

Abstinenzgebot/ angemessene berufliche Distanz: Wir gehen keine (Liebes-) Beziehung mit Teilnehmer:innen und Kund:innen ein. Teilnehmer:innen und Kund:innen sind kein Gegenüber für persönliche Gespräche, die eigene private Belastungen oder das Intimleben betreffen.

Wir haben an der Präventionsfortbildung vor Gewalt der Menschenstadt Essen teilgenommen und befolgen die darin beschriebenen Verfahrenswege. Dies gilt besonders zu den Meldepflichten.

## Pflege und Medikamentengabe

Unterstützung bei der Pflege:

Wir kommunizieren jede Tätigkeit (z.B. „Ich wasche Dir jetzt den Arm“), unabhängig davon, ob wir wissen, ob der:die Betroffene uns versteht.

Wir verschließen nicht die Tür zum Badezimmer. Ausnahme: die Betroffenen wünschen dies ausdrücklich oder die Privatsphäre ist anders nicht zu schützen

Wir informieren die Kolleg:innen, bevor wir die Pflege durchführen.

Begleitung von Toilettengängen und eigene Toilettengänge (wenn die Betroffenen in der Zeit nicht unbeaufsichtigt sein können): das übliche Verfahren wird im Vorhinein mit Betroffenen/Kolleg:innen/ Angehörigen abgesprochen.

Wir pflegen und geben Medikamenten niemals gegen den Willen der Betroffenen. Bei Widerstand wird Rücksprache mit dem Team, den Projektleitungen oder den Angehörigen gehalten.